

Gemeinderat von Zürich

Zürich, 17.05.2006

Schriftliche Anfrage

von Gregor Bucher (Grüne)

Die Stadt Zürich unterstützt eine Vielzahl von Organisationen mit teilweise namhaften Beiträgen. Bei der Durchsicht etlicher dieser Unterstützungsleistungen fallen Ungleichbehandlungen auf. Ihnen allen liegen GR-Beschlüsse zu Grunde oder fallen in die Kompetenz des Stadtrates:

- Für etliche Institute werden die Jahresbeiträge an den Lebenskostenindex angepasst, teilweise gemäss GR-Beschluss jährlich.
- Einige Institute haben das städtische Personalrecht übernommen. Daraus resultierende Mehrkosten wurden durch die Stadt ausgeglichen. Anderen Instituten wurde diese Massnahme – die Anwendung des städtischen Personalrechts – verwehrt, andere Organisationen werden hingegen aufgefordert, sich nach diesem zu richten oder zumindest Teile davon (z.B. Besoldungsreglement) zu übernehmen.
- Ebenfalls finanziert die Stadt für einzelne Institutionen Ausgleichszahlungen bei Beitragsanpassungen in die Pensionskasse mit.
- Die Stadt zahlt vereinzelt Institutionen z.B. Einmalzulagen, sofern jene Organisationen die personalrechtlichen Bestimmungen der städtischen Angestellten anwenden, wobei die Zahlungen analog den Massnahmen in der Stadtverwaltung vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es eine Zusammenstellung aller Institutionen, welche von der Stadt finanziell – nicht einmalig – unterstützt werden? Falls nein, bitte ich um Erstellung in Form einer Tabelle.
2. Ich bitte den Stadtrat diese Zusammenstellung derart zu gestalten, dass insbesondere die Bedingungen im obigen Sinne offen gelegt werden. Konkret: Wer wendet das städtische Personalrecht an, wer nicht? Wem werden die Jahresbeiträge an den Lebenskostenindex jährlich angepasst? Wo werden Ausgleichszahlungen in die Pensionskasse bezahlt? Welche Institutionen wenden im Bereich der Personalhonorierung (Beförderungen, Stufenanstiege, Einmalzulagen) städtische Usanz an unter Ausgleichszahlung durch die Stadt?
3. Falls eine von der Stadt unterstützte Institution das städtische Personalrecht neu anwenden will, verwehrt der Stadtrat solchen Organisationen dies, insbesondere die Gleichbehandlung im oben dargelegten Sinne (Lohnanpassungen bei der Überführung ins neue Personalrecht mit der städtischen Besoldungsregelung, Stufenanstiege, Teuerungsausgleich etc.)?
4. Bestehen gesamtstädtische Richtlinien und Kriterien, wonach im Stadtrat entschieden wird, welcher Art, respektive wofür die Unterstützungsleistung für Institutionen sein soll? Bitte führen sie diese auf.
5. Ist der Stadtrat bereit, für alle unterstützten Institutionen den gleichen Massstab anzuwenden bei der Festlegung der städtischen Leistungen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Vielen Dank.

